

Anlage 2
zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden
vom 18.10.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD
Nr.: 11/2000)

Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Romanistik / Sprachwissenschaft

1. Fächerkombination

Werden die Fächer "Romanistik / Sprachwissenschaft" und "Romanistik / Literaturwissenschaft" miteinander kombiniert (als Haupt- und Nebenfach bzw. als zwei Nebenfächer), so darf die erste romanische Sprache (EROS) des einen Fachs mit der des anderen nicht identisch sein. Eine Kombination zweier romanistischer Hauptfächer ist nicht zulässig. Ansonsten kann das Fach "Romanistik / Sprachwissenschaft" mit allen in der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Haupt- und Nebenfächern kombiniert werden.

2. Spezielle Sprachkenntnisse

Der Nachweis des Latinums im Hauptfach und von Lateinkenntnissen im Nebenfach ist bei Studienaufnahme oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen. Die Aneignung von Kenntnissen des Englischen und des Französischen, die mindestens zur Lektüre von wissenschaftlicher Literatur befähigen, wird dringend empfohlen.

3. Zwischenprüfung

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

3.1.1 Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt auf der Basis eines Leistungspunktsystems. Im Hauptfach sind 55,5 Leistungspunkte nachzuweisen:

EK	Sprachwissenschaft (EROS)	3,0 LP
PS	Sprachwissenschaft (EROS)	6,0 LP
EK	Literaturwissenschaft (EROS)	3,0 LP
PS	Literaturwissenschaft (EROS)	6,0 LP
EK	Kulturwissenschaft (EROS)	3,0 LP
PS	Kulturwissenschaft (EROS)	6,0 LP
SLS	Sprachpraxis I-III (EROS)	15,0 LP
SLS	Übersetzung I (EROS-Deutsch, Deutsch-EROS)	5,0 LP
SLS	Sprachpraxis I (ZROS)	2,5 LP
V	Sprachwissenschaft (EROS)	2,0 LP
VK	(EROS)	2,0 LP
VK	(EROS)	2,0 LP.

3.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach, wenn diese als Blockprüfung abgelegt wird, sind 29 Leistungspunkte:

EK	Sprachwissenschaft (EROS)	3,0 LP
PS	Sprachwissenschaft (EROS)	6,0 LP
SLS	Sprachpraxis I - III (EROS)	15,0 LP
V	Sprachwissenschaft (EROS)	2,0 LP
EK	(EROS) (Literatur- oder Kulturwissenschaft)	3,0 LP.

3.1.3 Die Bedingungen für den Erwerb der Nachweise, insbesondere die zu erbringenden Leistungen, werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom zuständigen Hochschullehrer bekanntgegeben. Zu Beginn des 3. Semesters müssen bereits Leistungspunkte erworben sein.

3.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus einer mündlichen Prüfung. Gegenstand dieser Prüfung, die alle vier Studienbereiche (Sprachpraxis, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft sowie Kultur- und Landeswissenschaften) umfasst, sind vorrangig die vom Kandidaten im Grundstudium belegten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Hierbei kann der Kandidat Schwerpunkte vorschlagen. Die Prüfung dauert 45 Minuten. Bei Bestehen werden 6 Kreditpunkte vergeben. Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht ebenfalls aus einer mündlichen Prüfung. Sie umfasst die Sprachpraxis und - nach freier Wahl des Kandidaten - einen weiteren Studienbereich (Sprachwissenschaft oder Kultur- und Landeswissenschaften). Gegenstand dieser Prüfung sind vorrangig die vom Kandidaten im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs. Hierbei kann der Kandidat Schwerpunkte vorschlagen. Die Prüfung dauert 30 Minuten. Bei Bestehen werden 6 Kreditpunkte vergeben. Wird die Zwischenprüfung im Nebenfach gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden studienbegleitend abgelegt, so werden das SLS Sprachpraxis EROS III, der EK Literaturwissenschaft oder der EK Kulturwissenschaft sowie das zusätzlich zu absolvierende Proseminar (EROS: Literatur- oder Kulturwissenschaft) als Prüfungsleistungen gewertet. Bei der Berechnung der Fachnote der Zwischenprüfung wird gemäß § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden verfahren. Hiernach gehen die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums einerseits und die Zwischenprüfungsnote andererseits im Verhältnis 1:3 in die Gesamtnote des Grundstudiums (Fachnote) ein. Die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen wird errechnet, indem man die Summe aller erzielten Notenpunkte durch die Zahl der vergebenen Leistungspunkte (55,5) dividiert. Im Nebenfach (Blockprüfung) erfolgt die Berechnung der Fachnote der Zwischenprüfung in Analogie zur Berechnung im Hauptfach. Im Nebenfach mit studienbegleitender Zwischenprüfung wird die Fachnote folgendermaßen errechnet: Man ermittelt die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, indem man die Summe aller erzielten Notenpunkte durch die Zahl der vergebenen Leistungspunkte (35) dividiert. Diese Durchschnittsnote und das arithmetische Mittel der in den drei Prüfungsleistungen erzielten Noten gehen im Verhältnis 1:3 in die Gesamtnote des Grundstudiums (Fachnote) ein.

4. Magisterprüfung

4.1 Zulassungsvoraussetzungen

4.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind 49

Leistungspunkte des Hauptstudiums:

HS	Sprachwissenschaft (EROS)	7,5 LP
HS	(Sprachwissenschaften oder Kulturwissenschaften) EROS	7,5 LP
HS	(Literaturwissenschaften oder Kulturwissenschaften) EROS	7,5 LP
SLS	Sprachpraxis IV (EROS) [Gilt nicht für EROS Franz.!]	5,0 LP
SLS	Übersetzung II (EROS - Deutsch, Deutsch - EROS)	5,0 LP
SLS	Essay (EROS)	2,5 LP
SLS	Mündliche Kommunikation (EROS)	2,5 LP
SLS	Sprachpraxis II (ZROS)	2,5 LP
V	Sprachwissenschaft (EROS)	2,0 LP
S	Ältere Sprachstufe (EROS)	3,0 LP
VK	EROS (4 SWS)	4,0 LP
VK	EROS (4 SWS) [Gilt nur für EROS Franz.!]	5,0 LP

4.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach sind 22

Leistungspunkte des Hauptstudiums:

HS	Sprachwissenschaft (EROS)	7,5 LP
SLS	Sprachpraxis IV (EROS) [Gilt nicht für EROS Franz.!]	5,0 LP
SLS	Übersetzung I (EROS - Deutsch, Deutsch - EROS)	5,0 LP
SLS	Sprachpraxis (ZROS)	2,5 LP
V	Sprachwissenschaft (EROS)	2,0 LP
VK	EROS (4 SWS) [Gilt nur für EROS Franz.!]	5,0 LP

4.1.3 Die Bedingungen für den Erwerb der Nachweise werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer bekanntgegeben.

4.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

Die Magisterarbeit wird im ersten Hauptfach angefertigt. Ansonsten umfasst die Magisterprüfung im Hauptfach zwei schriftliche Klausuren (Fachaufsatz, Übersetzung Deutsch - EROS) im Umfang von je 2 Stunden und eine mündliche Prüfung von 45 Min. Dauer. (Bei der Übersetzung Deutsch - EROS darf ein einsprachiges Wörterbuch benutzt werden.) Für den Fachaufsatz werden dem Bewerber drei Themen zur Wahl gestellt, die dem Bereich Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Kultur- und Landeswissenschaften entstammen. Keines der Themen darf dem Gegenstandsbereich der Magisterarbeit angehören. Für die mündliche Prüfung, die alle vier Studienbereiche (Sprachpraxis [EROS und ZROS], Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft sowie Kultur- und Landeswissenschaften) umfasst, kann der Bewerber Schwerpunkte vorschlagen. Ein Teil der mündlichen Prüfung findet in der Regel in der EROS statt. Bei Bestehen der mündlichen und der schriftlichen Prüfung werden jeweils 6 Kreditpunkte, für die angenommene Magisterarbeit werden 20 Kreditpunkte vergeben. Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Sie umfasst die Sprachpraxis und einen weiteren Studienbereich (Sprach-

wissenschaft oder Kultur- und Landeswissenschaften), für den der Bewerber Schwerpunkte vorschlagen kann. Ein Teil der Prüfung findet in der Regel in der EROS statt. Bei Bestehen der mündlichen Prüfung werden 6 Kreditpunkte vergeben. Die Bildung der Fachnote erfolgt gemäß § 25 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden. Demzufolge geht die Durchschnittsnote der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Verhältnis 1:4 in die Fachnote ein. Diese Durchschnittsnote wird errechnet, indem man die Summe aller erzielten Notenpunkte durch die Zahl der festgelegten Leistungspunkte (im Hauptfach: 49, im Nebenfach: 22) dividiert.

5. In-Kraft-Treten

Diese Sonderbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft, ersetzen die Sonderbestimmungen vom 23.11.2001 und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der TU Dresden vom 12.06.2002 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 20.07.2002, Az.: 3-7831-12/16-10.

Dresden, den 07.01.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn